

## Gewerkschaften und Betriebsräte<sup>1)</sup>.

Von Dr. GEORG FLATOW-Berlin, Ministerialrat im Preußischen Handelsministerium.

Der juristischen Erörterung des Themas „Betriebsräte und Gewerkschaften“ sei der Hinweis auf einige nicht so sehr rechtlich, wie vor allem soziologisch bedeutsame Tatsachen vorangeschickt, die für die rechtlichen Beziehungen zwischen den beiden hier zu behandelnden kollektiven Organisationsformen der Arbeitnehmer im modernen deutschen Arbeitsrecht von entscheidendem Einfluß sind.

Die Gewerkschaften sind die auf freiem Willen beruhenden Vereinigungen der Arbeitnehmer, die weder alle Arbeitnehmer umfassen noch auch die dem gewerkschaftlichen Zusammenschluß zuneigenden Arbeitnehmer nur in einer Organisationsform oder mit den gleichen Organisationszielen in sich zusammenschließen, vielmehr nach ihren freigewählten Organisationsprinzipien und Organisationszielen gespalten sind; nach dem Organisationsprinzip, indem meist der Beruf (z. B. Holzarbeiterverband, Maschinistenverband, Bund der technischen Angestellten und Beamten), seltener die Industrie (Fabrikarbeiterverband — für chemische Industrie, Papierindustrie usw. —) oder der Betrieb (Eisenbahnerverband, Gemeindearbeiterverband), für das Verbandsgebiet maßgebend sind (aus dem Überschneiden der Begriffe „Beruf“, „Industrie“, „Betrieb“ ergeben sich zahlreiche sogenannte gewerkschaftliche Grenzstreitigkeiten), nach dem Organisationsziel, indem für den gleichen Beruf, die gleiche Industrie oder den gleichen Betrieb meist mehrere gewerkschaftliche Organisationen bestehen, die nach ihrer weltanschaulichen Einstellung zu Politik und Wirtschaft vornehmlich in die freigewerkschaftliche, christlich-nationale und freiheitlich-nationale Richtung geschieden sind.

Im Gegensatz zu der eben beschriebenen Verbandsverfassung der Arbeitnehmer beruht die Betriebsverfassung auf der gesetzlichen — nicht freiwilligen — Zusammenfassung der Belegschaften der einzelnen Betriebe — nicht Berufe usw. — mit gesetzlich vorgeschriebenem Organisationsprinzip und Organisationsziel; nur ausnahmsweise reicht die Zusammenfassung und der Aufgabenkreis über den einzelnen Betrieb hinaus (Gesamtbetriebsrat, Betriebsratsmitglieder im Aufsichtsrat, mehrstufiger Betriebsräteaufbau im Bereich der auf Grund des § 61 BRG. erlassenen Verordnungen).

Die Gewerkschaften haben in ihrer Organisationsform die für das deutsche Arbeits- und Sozialversicherungsrecht charakteristische Trennung der Arbeitnehmer in Arbeiter, Angestellte und Beamte beachtet und zerfallen in Arbeiter- und Angestelltengewerkschaften, während die Beamten z. T. selbständig, z. T. — nach ihrer Tätigkeit — innerhalb der Arbeiter- und Angestelltenverbände organisiert sind. Die Belegschaften sind sowohl einheitlich — Arbeiter, Angestellte und z. T. (§ 13 Abs. 1 BRG.) auch Beamte umfassend — in Betriebsräten, als auch — mit Hilfe der Gruppenräte (Arbeiterräte, Angestelltenräte) — in jenen überlieferten Arbeitnehmergruppen zusammengeschlossen.

Der freie, vereinsmäßige Zusammenschluß gibt den Gewerkschaften die Möglichkeit, mit Hilfe der Verbandsdisziplin auf ihre Mitglieder einzuwirken und sie zur Durchführung der mit der Arbeitgeberseite getroffenen Vereinbarungen (Tarifverträge), wie der vom Verein getroffenen Kampfmaßnahmen, anzuhalten. Die Betriebsverfassung kennt keine dementsprechende gesetzliche Einwirkungsmöglichkeit der Betriebsvertretung auf die Belegschaftsangehörigen, die vielmehr ausschließlich auf ihre moralische Autorität angewiesen ist und niemand bestrafen oder aus der Belegschaft entfernen kann.

<sup>1)</sup> Vgl. im übrigen die Anmerkungen zu dem einschlägigen Paragraphen im BRB.-Kommentar des Verfassers und in den sonstigen BRG.-Kommentaren.